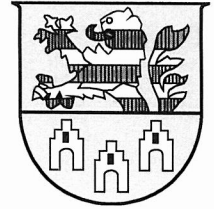


Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde Ranstadt
Hauptstraße 15
63691 Ranstadt

Dezernat 2

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 30.09.2019

Datum 28.10.2019

Hauptsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit soll geprüft werden, ob die in der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 24.05.2016 in § 1 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeitswertgrenzen rechtlich zulässig sind.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach dem Strukturprinzip der unechten hessischen Magistratsverfassung handelt die Gemeinde durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe (§ 1 Abs. 1 HGO). Dabei ist die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 9 Abs. 1 HGO). Die laufende Verwaltung wird hingegen vom Gemeindevorstand besorgt (§ 9 Abs. 2 HGO). Die hessische Magistratsverfassung geht damit davon aus, dass zwei eigenständige Organe mit eigenen Zuständigkeiten (Kompetenzen) vorliegen. Die Konzeption der Hessischen Gemeindeordnung zielt darauf ab, die Vertretungskörperschaft sowie ihre Hilfsorgane, die Ausschüsse, für richtungsweisende Tätigkeiten freizuhalten. Zwar ist in § 50 Abs. 1 S. 2 HGO geregelt, dass die Gemeindevertretung die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand übertragen kann. Dieses Übertragungsrecht betrifft allerdings nur die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung fallen. Die Gemeindevertretung kann alleine Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer eigenen Entscheidungskompetenz delegieren, nicht jedoch solche

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Angelegenheiten, welche von Gesetzeswegen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

Die Frage der Zuständigkeit für den Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie für die Vergabe von Aufträgen bzw. der Abschluss von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich in der Hessischen Gemeindeordnung geregelt ist, findet die allgemeine Abgrenzungsnorm des § 9 HGO Anwendung. D. h., es ist zu prüfen, ob die anstehende Entscheidung zu der nach § 9 Abs. 2 HGO dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheit der laufenden Verwaltung gehört, oder ob es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, welche nach § 9 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gehören zur laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten, die in der Gemeinde regelmäßig wiederkehren und deswegen dort bereits routinemäßig abgewickelt werden und zugleich von geringerer sachlicher (politischer) und wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind (Hess. VGH, HessVGRspr. 1970, S. 46; Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 5. Aufl., 1998, S. 191 ff.).

Der Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes, die Vergabe von Aufträgen bzw. die Beauftragung von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen gehören grundsätzlich zu den Routineangelegenheiten einer Gemeinde und sind im Zweifel von geringerer sachlicher (politischer) Bedeutung. Die Zuständigkeitsabgrenzung kann daher im Regelfall nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die Stadt erfolgen. Insofern ist es sinnvoll, in der Hauptsatzung betragsmäßig festzulegen, welche Geschäfte wirtschaftlich bedeutsam sind.

Zu den Höhen der Wertgrenze hat die Rechtsprechung bis zum heutigen Zeitpunkt leider nicht Stellung genommen und es liegt zu dieser Frage auch keine Kommentarliteratur vor. Berücksichtigt man das Volumen Ihres Haushaltes von etwa rd. 10 Mio. Euro dürften Vergaben bzw. Verträge insgesamt von 1 % des Gesamtvolumens des Haushaltes auf jeden Fall zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören. Selbst bei engster Betrachtungsweise und einer Anlegung eines Maßstabs von nur 0,5 % dieses Volumens käme man zu dem Ergebnis, dass Vergaben bzw. Grundstücksabschlüsse bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro dem Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands zugeordnet werden müssen.



Ein weiterer Anhaltspunkt in diesem Zusammenhang vermag die zu § 109 HGO ursprünglich ergangene Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinde vom 10.07.1974 (GVBl. I, S. 374) abgeben. Dort war – und dies war bereits im Jahr 1974 – in § 1 Abs. 1 der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten den Gemeinden in ihrer Größenordnung von den sonst bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn der Verkehrswert 100.000,00 DM nicht übersteigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Rechtsgeschäfte mindestens bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören, zu deren Entscheidung der Gemeindevorstand von Gesetzeswegen zuständig ist. Es ist das Prinzip der in Hessen geltenden unechten Magistratsverfassung, dass der Gemeindevorstand eigene originäre Zuständigkeiten hat, welche ihm von der Gemeindevertretung nicht genommen werden können. Sinn und Zweck der Magistratsverfassung würden ansonsten „ins Leere gehen“.

Die Hauptsatzungsregelung ist damit, da dem Magistrat lediglich Grundstücksgeschäfte sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie Planungsaufträgen lediglich bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und der Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro sowie bei sonstigen schuldrechtlichen Verträgen in Höhe von 10.000,00 Euro übertragen werden, rechtswidrig. Hier versucht die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand nicht nur zu übertragen, wofür er ohnehin schon von Gesetzeswegen zuständig ist, sondern diese Delegation stellt eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes dar. Wir können daher nur anregen, diese Regelungen in der Hauptsatzung entweder ersatzlos zu streichen oder die Wertgrenzen so über die oben erwähnte Mindestsumme von 50.000,00 Euro im Wege einer Änderung der Hauptsatzung anzuheben, dass auch von einer wirklichen Entscheidungsdelegation gesprochen werden kann.

Wir empfehlen insoweit den Verkauf von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen sowie den Abschluss eines Vorkaufsrechtes bis mindestens zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall zu delegieren. Die Vergabe von Aufträgen sowie der Abschluss von Planungsaufträgen sollte bis zu einem Betrag von mindestens 75.000,00 Euro im Einzelfall auf den Gemeindevorstand delegiert werden. Da die Vergabe von Aufträgen in den meisten Fällen an enge rechtliche Vorgaben gebunden ist und hier überhaupt kein Ermessensspielraum besteht, halten wir alleine eine solche Regelung für sinnvoll und praktikabel. Aus der Praxis anderer Städte und Gemeinden wissen wir, dass zum Teil die Vergabeentscheidungen generell auf den Gemeindevorstand übertragen oder höhere Beträge gewählt werden.



Der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bzw. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen sollte ebenfalls an einen Betrag in Höhe von 75.000,00 bis 100.000,00 Euro geknüpft werden. Bei der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub etc. wäre an einen Betrag von 50.000,00 Euro zu denken.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian